

Ergänzende Bedingungen der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH (GVP-Netz) zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten auch für Zwischenversorgungen mit Flüssiggas.

## **1. Netzanschluss**

Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von GVP Netz GmbH zur Verfügung gestellter Vordrucke (siehe [www.gvp-netz.de](http://www.gvp-netz.de)) zu beantragen.

### **1.1 Neuanschluss Standard**

1.1.1 Die Bauart des Netzanschlusses richtet sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom Anschlussnehmer angemeldeten Leistung. Der Netzanschluss beinhaltet die Bereitstellung eines Druckregelgerätes.

1.1.2 Der Anschlussnehmer zahlt GVP Netz GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses gemäß § 9 der NDAV. Für die Herstellung von Gas-Netzanschlüssen bis zur Dimension DN 50 (d 63 mm) an das Niederdruck- und Mitteldruck- Gas-Verteilnetz, sowie für Gas-Netzanschlüsse in der Dimension DN 25 (d 32 mm) an das Hochdruck-Gas- Verteilnetz ( $\leq$  PN 4), werden die Pauschalen gemäß Preisblatt berechnet. Die hier beschriebenen Bauformen sind Standard Netzanschlüsse.

1.1.3 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von GVP Netz GmbH technischen Vorgaben in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung zu erbringen und bekommt diese von GVP Netz GmbH gem. Preisblatt vergütet.

1.1.4 Für das Setzen eines Hausanschlusskastens gilt die Pauschale gemäß Preisblatt.

1.1.5 Für eine bauseitig gestellte Mehrsparteneinführung gilt der Abschlag gemäß Preisblatt.

### **1.2 Außergewöhnlicher Neuanschluss Standard**

Für Anschlüsse, die nach Art und Lage von Standard Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der im Preisblatt genannten Beträge, die im Einzelfalle ermittelten Kosten als Festpreis.

### **1.3 Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen**

1.3.1 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen bzw. Anlagen, die durch eine Änderung oder Erweiterung erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, gemäß § 9 NDAV.

1.3.2 Für Veränderungen an Netzanschlüssen bzw. Anlagen zahlt der Anschlussnehmer die im Einzelfall ermittelten Kosten als Festpreis. Die Außerbetriebsetzung (Trennung) eines Netzanschlusses erfolgt kostenlos.

### **1.4 Nicht zumutbarer Anschluss**

Ist der GVP Netz GmbH der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach den §§ 17, 18 EnWG nicht zumutbar, kann die GVP Netz GmbH den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

## **2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)**

Ein Baukostenzuschuss für das vorgelagerte Verteilnetz der GVP Netz GmbH wird zurzeit nicht erhoben.

## **3. Inbetriebsetzung, Überprüfung (§ 14 und 15 NDAV)**

### **3.1 Standard-Inbetriebsetzung**

Die Kosten für die Inbetriebsetzung eines Standard-Netzanschlusses bzw. Anlage, ausgelöst durch einen Neuanschluss oder einer Veränderung eines Netzanschlusses bzw. Anlage, werden dem Anschlussnehmer pauschal berechnet (siehe Preisblatt). Die Inbetriebsetzung wird durch einen Beauftragten des Verteilnetzbetreibers durchgeführt.

### **3.2 Außergewöhnliche Inbetriebsetzung**

Die Inbetriebsetzung eines außergewöhnlichen Netzanschlusses wird gemäß Aufwand kalkuliert und als Festpreis in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzung wird durch den Verteilnetzbetreiber oder einen Beauftragten des Verteilnetzbetreibers durchgeführt.

### **3.3 Wiederanlegen von Plombenverschlüssen**

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen wird – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der GVP Netz GmbH ein Pauschalbetrag fällig (siehe Preisblatt). In Wiederholungsfällen wird nach Aufwand abgerechnet.

#### **4. Nachprüfen von Mess- und Steuereinrichtungen**

Der Kunde (Anschlussnutzer/ Anschlussnehmer) kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie der Prüfung der Messeinrichtung trägt der GVP Netz GmbH, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Kunde die Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung (siehe Preisblatt) zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der zur Zeit gültigen Beglaubigungskostenordnung.

#### **5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)**

Aktuelle Informationen zum Anmeldeverfahren sowie die technischen Anschlussbedingungen finden Sie auch im Internet [www.gvp-netz.de](http://www.gvp-netz.de) unter der Überschrift „Technische Mindestanforderungen“. Diese technischen Anschlussbedingungen sind Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen.

#### **6. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NDAV)**

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung der Leistung fällig. Bei größerem Leistungsumfang kann die GVP Netz GmbH Abschlagszahlungen auf die Kosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Kunden (Anschlussnehmer / Anschlussnutzer) Mahnkosten gemäß Preisblatt und Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Die Inbetriebsetzung der Anlage kann die GVP Netz GmbH von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig machen.

#### **7. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)**

Die Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Kunden (Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer) und deren Aufhebung werden dem Kunden (Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer) pauschal gemäß Preisblatt berechnet. Ist für die Aufhebung der Unterbrechung der Wiedereinbau eines Zählers erforderlich, wird dieser nach Aufwand abgerechnet (siehe Preisblatt).

#### **8. Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

#### **9. Haftung**

Die GVP Netz GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV. Im Übrigen haftet GVP Netz GmbH für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. GVP Netz GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

#### **10. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen**

Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter [www.gvp-netz.de](http://www.gvp-netz.de) abrufbar.

#### **11. Inkrafttreten**

Die "Ergänzenden Bedingungen" und die Anlage Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.09.2009 in Kraft.

Trassenheide, den 01.09.2009

Anlage:

Preisblatt der GVP Netz GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen Gas

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen – Gas der GVP Netz GmbH  
(gültig ab 01.09.2009)

| Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen - Gas  |   |   |   |              |
|---|---|---|---|--------------|
| Ziffer  | Leistung  |   | Netto. Euro                             | Brutto. Euro |
| 1.1.2   | Neuanschluss Standard bis 20 m Leitungslänge  | bis 20 m Rohrlänge  | 991,38                                  | 1179,74      |
|   | Mehrlänge ab 20 m bis maximal 50 m  | je Meter  | 17,24                                   | 20,52        |
| 1.1.3   | Gasrohrgraben   | Vergütung für Eigenleistung pro Meter   | 10,00                                   | 11,90        |
| 1.1.4   | Setzen eines Hausanschlusskastens   |   | 215,00                                  | 255,85       |
| 1.1.5   | bauseits gestellt Mehrspartenhaufeinführung   |   | -100,00                                 | -119,00      |
| 1.2   | Außergewöhnlicher Neuanschluss Standard   | abweichend nach Art und Lage  | nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis |              |
| 1.3   | Veränderungen von Netzanschlüssen bzw. Anlagen  |   | nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis |              |
| 3.1   | Standard-Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses bzw Anlage<br>zeitgleiche Inbetriebsetzung  | je Kundenanlage   | 42,50                                   | 50,58        |
|   |   | jede weitere Kundenanlage   | 25,68                                   | 30,56        |
| 3.2   | außergewöhnliche Inbetriebsetzung<br>(gilt nur für Nicht-Standard-Zähler)   |   | nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis |              |
| 3.3   | Plombenanschlüsse   | Wiederanbringung schadhafter  | 41,00                                   | 48,79        |
| 4.  | Nachprüfung der Messeinrichtung/ Auswechslung<br>eines Zählers  | im Fall, dass der Zähler innerhalb der<br>erlaubten Toleranzen ist            | 102,26                                  | 121,69       |
| 6.  | Mahngeld  |   | 5,00                                    |              |
| 7.  | Einstellung der Durchleitung/ Versorgung durch<br>Sperrung des Zählers<br>Je Einsatz des Außendienstes werden zur<br>Abgeltung der Verwaltungskosten sowie<br>entstehender Personal- und Wegeaufwandes<br>pauschal abgerechnet      | je Kundenanlage   | 62,32                                   |              |
|   |   | je Einsatz  | 47,94                                   |              |
|   | Wird der zur Einstellung der Versorgung notwendige<br>Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum<br>Hausanschlusskasten vom Kunden nicht gewährt,<br>werden die Kosten für die Einstellung der<br>Versorgung nach Aufwand berechnet. | je Kundenanlage   | nach Aufwand                            |              |
|   | Einstellung der Durchleitung/ Versorgung durch<br>Ausbau des Zählers wegen nicht gezahlter<br>Forderungen.  | je Kundenanlage   | 86,29                                   |              |
|   | Wiederaufnahme der Durchleitung/ Versorgung<br>durch Öffnung eines gesperrten Zählers.  | je Kundenanlage/ je Einsatz, falls der<br>Kunde Terminabsprache nicht einhält | 76,70                                   | 91,27        |
|   | Wiederaufnahme der Durchleitung/ Versorgung<br>durch den Wiedereinbau eines wegen nicht<br>bezahlter Forderungen ausgebauten Zählers.   | je Kundenanlage   | nach Aufwand                            |              |
| Umsatzsteuer: Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe. Sie beträgt ab dem 01.01.2007 19%. |   |   |   |              |